Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1121

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Erhard Andreas Will, Bamberg, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

— Az. 18/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. h. c. Güde

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 28. Oktober 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer
Vorsitzender

Dr. h. c. Güde
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 18/65 — des Erhard Andreas Will, Bamberg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 15. Oktober 1965 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965 eingelegt.

   Zur Begründung seines Einspruchs bezieht er sich auf die in dem Bundeshaushaltsgesetz beschlossenen Mittel für Aufgaben der Parteien, die nur den im Bundestag vertretenen Parteien zukommen. Er vertritt die Auffassung, hierdurch werde den im Bundestag vertretenen Parteien gegenüber den anderen Parteien ein nicht ausgleichbarer Vorsprung im Wahlkampf eingeräumt und dadurch die Chancengleichheit verletzt.

   Ferner seien die im Bundestag vertretenen Parteien dadurch einseitig bevorzugt worden, daß sie von den Fernsehanstalten Wahlsendezeiten bis zu mindestens 45 Minuten erhalten hätten, während die anderen Parteien gar keine oder nur zwischen 150 bis 300 Sekunden Sendezeit erhielten. Dadurch sei die vom Bundesverfassungsgericht verlangte angemessene Zuteilung von Sendezeiten nicht erfüllt worden.

   Darüber hinaus vertritt der Einspruchsführer die Auffassung, § 38 des Bundeswahlgesetzes sei insoweit nichtig, als ein Unterschriftenquorum auf Landesebene vorgeschrieben sei, während die 5 %-Sperrklausel auf Bundesebene gelte. Hierdurch werde gerade die Stimmenzersplitterung gefördert, da verschiedene Parteien wegen des Unterschriftenquorums in manchen Ländern keine Landesliste aufstellen konnten, mit der Folge, daß ihnen in diesen Ländern die Zweitstimmen fehlten, die erforderlich seien, um mit ihrer Gesamtstimmenzahl die 5 %-Grenze zu erreichen. Wegen der 5 %-Klausel auf der Ebene des Gesamtwahlgebietes sei deshalb nur ein Unterschriftenquorum auf Bundesebene zulässig.

   Mit Schreiben vom 3. November 1965 hat der Einspruchsführer seinen Einspruch weiterhin damit begründet, die Wahlentscheidung sei durch unerfüllbare Wahlversprechungen der CDU/CSU und der Bundesregierung wesentlich beeinflußt worden.

   Mit Schreiben vom 9. November 1965 stellte der Einspruchsführer den Antrag, eine Entscheidung über seinen Einspruch solange auszusetzen, bis das Bundesverfassungsgericht über das dort anhängige Verfahren betr. Parteienfinanzierung entschieden habe.

2. Gemäß § 6 Abs. 1 WPG hat der Wahlprüfungsausschuß beim Einspruchsführer und den am Verfahren Beteiligten angefragt, ob sie auf die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichten würden.

   Der Einspruchsführer und die Beteiligten haben eine entsprechende Verzichtserklärung abgegeben.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen, aber nicht begründet.

1. Der Antrag des Einspruchsführers, die Entscheidung so lange auszusetzen, bis das vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren betr. Parteienfinanzierung entschieden sei, ist dadurch gegenstandslos geworden, daß inzwischen die einschlägigen Urteile des Bundesverfassungsgerichts am 19. Juli 1966 verkündet worden sind.

   Dem Antrag wäre ohnedies nicht stattzugeben gewesen. Nach Artikel 41 GG ist es Sache des Bundestages, über die Wahlprüfung zu entscheiden. Dabei fallen in seine Entscheidungskompetenz auch Vorfragen. Artikel 100' Abs. 1 GG handelt nur von Entscheidungen der Gerichte und ist auf das Wahlprüfungsverfahren des Bundestages nicht anwendbar. Der Bundestag hat über die Wahlprüfung einschließlich ihrer Vorfragen zu entscheiden und dadurch das Verfahren für die gesetzlich vorgesehene Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zugänglich zu machen. Die beantragte Aussetzung wäre daher unzulässig gewesen.

2. Die inzwischen durch die drei Urteile des Bundesverfassungsgerichts festgestellte Unzulässigkeit der Parteienfinanzierung aus Haushaltsmitteln hat, wie in dem Beschluß des Deutschen Bundestages auf Drucksache V/1069 — Az. 25/65 — eingehend dargelegt ist, das Wahlergebnis nicht beeinflußt. Wenn man eine Regelung der Erstattung der Wahlkampfkosten, geknüpft an die Erreichung einer Mindeststimmenzahl, wie sie das Bundesverfassungsgericht für zulässig

erklärt hat, der Prüfung zugrunde legt, so ergibt sich, daß die nicht im Bundestag vertretenen Parteien im Verhältnis zu den im Bundestag vertretenen Parteien nicht besser gestellt gewesen wären, als sie es im Wahlkampf 1965 waren; es ergibt sich andererseits, daß die im Bundestag vertretenen Parteien auch bei jener Rechtslage mit der Erstattung der notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes hätten rechnen können. Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses durch die Art der bisherigen Parteienfinanzierung ist also auszuschließen.

3. Soweit der Einspruchsführer eine Verletzung der Chancengleichheit in der Verteilung der Sendezeiten sieht, wird auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen. Die Rundfunkanstalten haben sich an die Richtlinien dieser Rechtsprechung gehalten. Willkür oder Ermessensmißbrauch ist dabei nicht zutage getreten (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages in Drucksache V/1069 — Az. 25/65).

4. Auch soweit der Einspruchsführer seinen Einspruch damit begründet, § 28 des Bundeswahlgesetzes sei verfassungswidrig, kann der Einspruch keinen Erfolg haben. Der Deutsche Bundestag hat es in ständiger Praxis abgelehnt, im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nachzuprüfen. Er ist der Auffassung, daß es ausschließlich Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu prüfen. An dieser Praxis wird festgehalten.

5. Schließlich greift auch die Behauptung, die Wahlentscheidung sei durch unerfüllbare Wahlversprechungen beeinflußt worden, nicht durch. Es liegt in der Natur des Wettbewerbs in einem System freier Wahlen, daß die Parteien nicht nur ihre Programme darstellen, sondern über mehr oder weniger belegte Prognosen hinaus ein Bild der Zukunft entwerfen. Diese Zukunftsbilder, die auch der durchschnittliche Wähler als solche erkennt, entziehen sich einer beweisbaren Nachprüfung unter dem Gesichtspunkt erfüllter oder unerfüllter Wahlversprechungen.

Der Einspruch war daher in vollem Umfang zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.